

Amtsblatt
der
Stadt Erkelenz



Nr. 8/2007

Erscheinungstag: 2007-04-13

Inhalt:

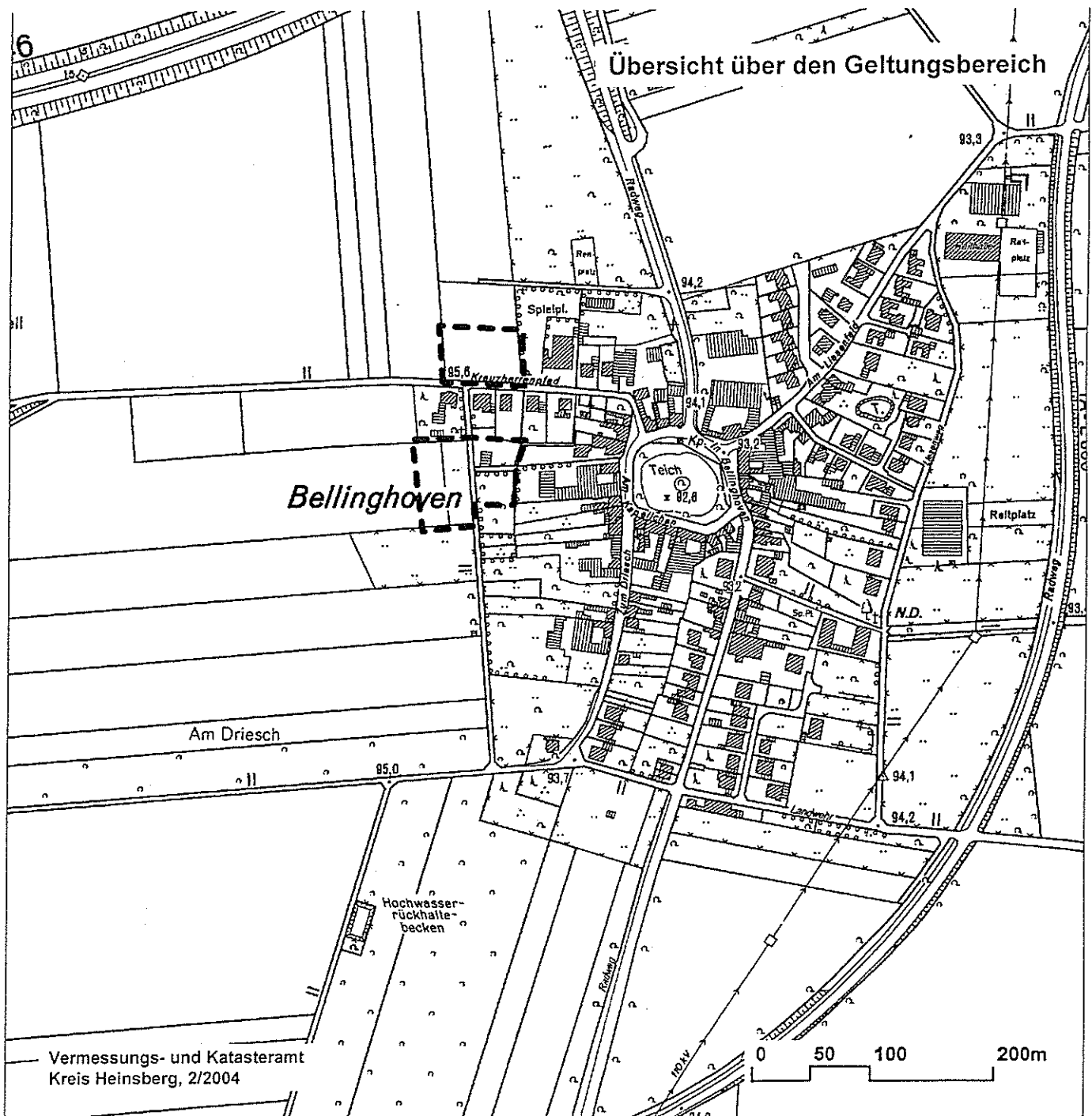
1. Öffentliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Erkelenz
hier: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Erkelenz (Kreuzherrenpfad) S. 77

2. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes
Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“,
Ortsteil: Erkelenz-Bellinghoven
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch S. 80

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz

hier: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Kreuzherrenpfad)



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 20.12.2006 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Kreuzherrenpfad) wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 23.03.2007, Az.: 35.2.11-49-26/07 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung In Kraft.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, die zusammenfassende Erklärung und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Köln liegen ab sofort im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Planungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

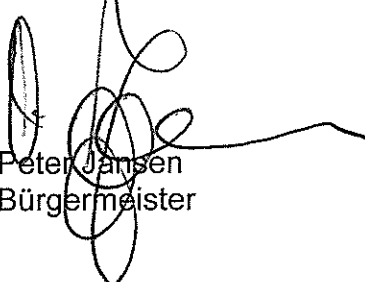
Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 20 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 14.04.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 13.04.2007



Peter Jansen
Bürgermeister



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Postfach 1151/1156
41801 Erkelenz

Dienstgebäude:
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Auskunft erteilt:
Herr Kuball

siegfried.kuball@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: H 439
Durchwahl: (0221) 147 - 2216
Telefax: (0221) 147 - 2615
Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
35.2.11-49-26/07

Datum: 23.03.2007

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt
Erkelenz am 20.12.2006 beschlossene

3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag

(Kuball)

Sprechzeiten:
persönlich: do. von 8:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
telefonisch: mo. - do. von 8:00 - 16:30 Uhr,
fr. von 8:00 - 15:00 Uhr
bei Umweltschadensfällen außerh. der Dienstzeiten (Bereitschaftszentrale Essen): (02 01) 71 44 33

Telefon: (0221) 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>
Hauptsitz: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

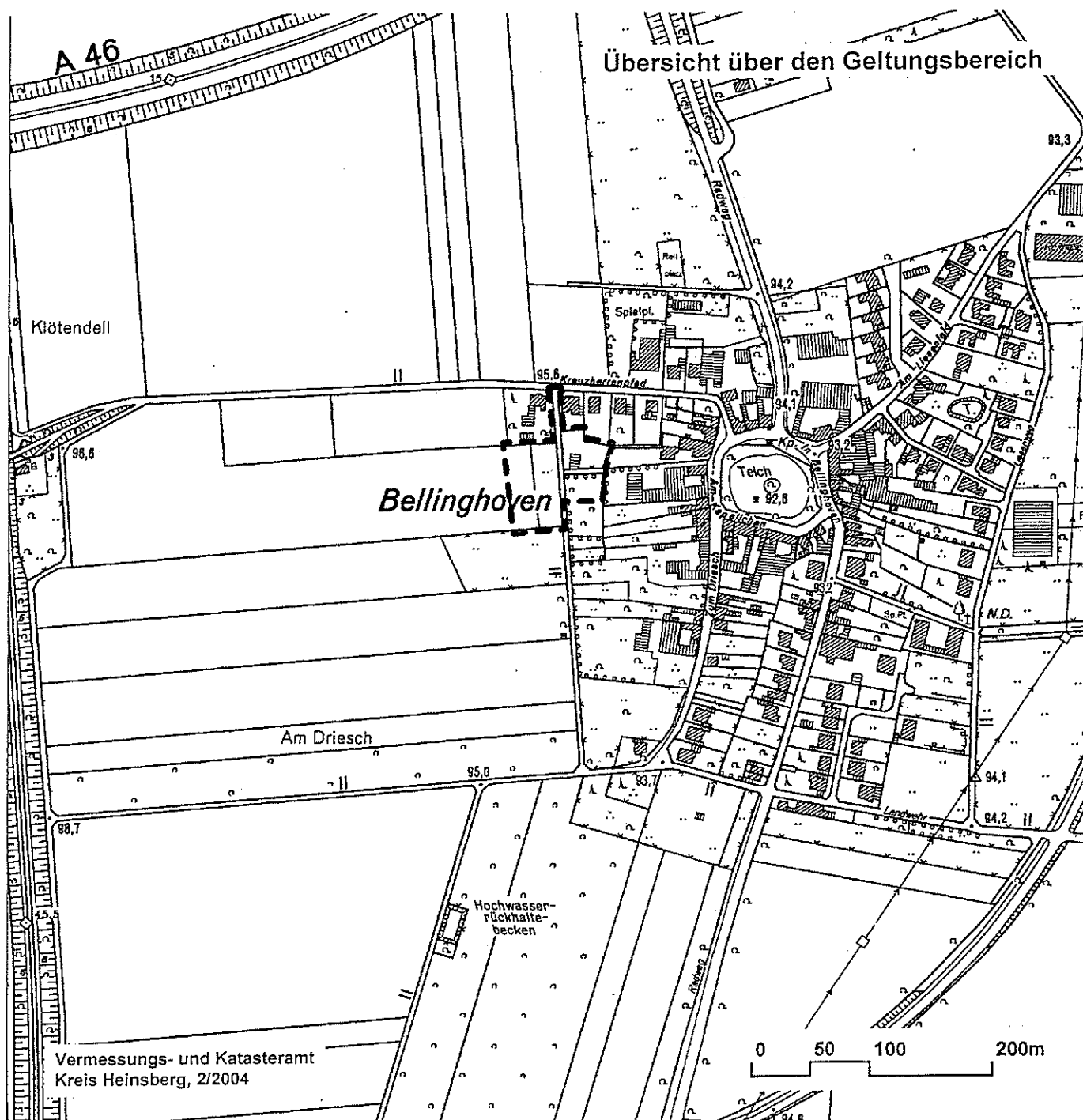
Zu erreichen mit: **Überweisungen an LK Köln:**
DB bis Köln Hbf Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
U-Bahn Linien BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
3,4,5,16,18,19 WestLB, Düsseldorf
bis Appellhofplatz BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“

Ortsteil: Erkelenz-Bellinghoven

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 20.12.2006 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplan Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Er tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 2 Jahren** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 0240.2 „Kreuzherrenpfad“, Erkelenz-Bellinghoven sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 20 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 14.04.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 13.04.2007



Peter Jansen
Bürgermeister